

Satzung des Vereins

Sitz des Vereins: 64720 Michelstadt

Geschäftsstelle:

ATEM e.V.

Dirk Konrad Auf der Halle 2 64711 Erbach

3/2003, Version 4

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Vereinsämter

B. MITGLIEDERSCHAFT IM VEREIN

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmefolgen
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beiträge und Gebühren
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausschluss
- § 13 Ehrungen



C. ORGANE DES VEREINS

- § 14 Vereinsorgane
- § 15 Vorstand
- § 16 Gesamtvorstand
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Inhalt der Tagesordnung
- § 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 20 Außerordentlichkeit der Mitgliederversammlung
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Haftpflicht
- § 24 Sportunfälle
- § 25 Auflösung der Vereins
- § 26 Inkrafttreten der Satzung



A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Aktiv Tauchen Erbach-Michelstadt" (ATEM)".
- 2. Er hat seinen Sitz in Michelstadt.
- 3. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt an; nach der Eintragung lautet der Name:

"Aktiv Tauchen Erbach-Michelstadt e.V. (ATEM e.V.)".

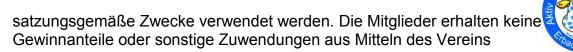
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Hessen (LSBH), des Hessischen Tauchsportverbandes (HTSV) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) werden und diese Mitgliedschaft auch behalten. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem LSBH, dem HTSV, dem VDST e.V., sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- 2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportliche Jugendarbeit.
- 3. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mittel und alle Einnahmen /z.B. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für



- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Vereinsämter

- 1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 2 Ziffer 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 5 Mitglieder

- 1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche aktive Mitglieder
 - b) ordentliche passive Mitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2. Ordentliche passive Mitglieder und Ehrenmitglieder wollen dem Verein verbunden bleiben, tauchen aber nicht. Über den VDST e.V. versichert sind nur die dem VDST e.V. als aktiv gemeldete Vereinsmitglieder. Passive Mitglieder sind von der Versicherung des VDST e.V. ausgeschlossen.
- 3. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b) Gesamtmitglieder
- 4. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13 dieser Satzung.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
- 4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

§ 7 Aufnahmefolgen

- 1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3. Jedes neue Mitglied erhält auf Anforderung eine Kopie der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung, der Beitragsordnung und der Vereinsordnungen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme Kameradschaft verpflichtet.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechtem die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zwecksbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.



§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zwecksbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

§ 10 Beiträge und Gebühren

- 1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Betrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2. Die Höhe der Mitgliedbeiträge, die Hälfte der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- 5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von dem mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austritterklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 12 Ausschluss

- Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung,
 Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d. unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungs-Beschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 13 Ehrungen

- 1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
- 2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. ORGANE DES VEREINS



§ 14 Vereinsorgane

- 1. Die Vereinsorgane sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der Gesamtvorstand,
 - c. die Mitgliederversammlung.
 - d. Die Ausschlüsse.
- 2. Alle Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig
- 3. Alle Mitglieder der Vereinsorgane müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4. Personalunion ist für die Mitglieder der Vereinsorgane unzulässig.

§ 15 Vorstand

- 1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Von diesen sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 3. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der Laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- 6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl stattfinden.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

8. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.



§ 16 Gesamtvorstand

- Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
 - a) dem Vorstand (siehe § 15),
 - b) dem Gerätewart,
 - c) dem Jugendleiter,
 - d) einem Besitzer.

In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Gesamtvorstandsamt.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

- 2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies Beantragen.
- 3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.
- 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, das nicht zum Vorstand (siehe § 15 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
- 7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 17 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 4. Zwischen de, Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Zur Fristbewahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.
- 5. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 18 Inhalt der Tagesordnung

- Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbereicht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen (soweit erforderlich),
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder,
 - f) Sonstiges.
- 2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mir einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen en Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- 2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

- 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollanführer zu unterschreiben ist.

§ 20 Außerordentliche Mitgleiderversammlung

- 1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Der Vorstandmuss außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Kassenprüfer

- Die Jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 22 Ordnungen

- 1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- 2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- 3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN



§ 23 Haftpflicht

 Für die aus dem Vereins-. Insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber - soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 24 Sportunfälle

- 1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen.
- 2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr de Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. § 19 der Satzung ist dabei zu beachten.
- 3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. GBG.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigte Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 5. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt anzumelden.

§ 26 Inkrafttreten

 Diese geänderte Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung am 06.11.2001 (mit einer Stimmmehrheit von 2/3) beschlossen. Sie tritt in Kraft, wenn die geänderte Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt aufgenommen ist.